

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 55

DIENSTAG, DEN 12. JULI

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	1197	Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Aumühler Weg –.....	1199
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter	1197	Bauwerkschauen 2016	1200
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1199	Widerruf und Erteilung einer Vollmacht zur Vertretung der Stiftung	1200
Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Parkplatz Halenreihe/Kattjahren (WN 10264) einschließlich Fußgängerzone –.....	1199	Widerruf und Erteilung von Vollmachten zur Vertretung der Stiftung	1201
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Tunneltalbrücke –.....	1199	Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg.....	1201

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma ADM hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Böschungssanierung und Unterwasserspundwand Neuhöfer Kanal i.H. Heizkraftwerk“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 20. Juni 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1197

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter

Vom 13. Juni 2016

Auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531, 2550), § 387 Absatz 2 Satz 1 und § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, 2181), § 31 Absatz 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert am 18. April 2016 (BGBl. I S. 886, 948), sowie §§ 1 und 2 der Weiterübertragungsverordnung – Finanzwesen vom 18. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 16) wird die Zuständigkeit der auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Finanzämter wie folgt bestimmt:

I

Die Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 28. Oktober 1997 (Amtl. Anz. S. 2609), zuletzt geändert am 1. April 2016 (Amtl. Anz. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 10 wird die Textstelle „mit mehr als 100 Arbeitnehmern bei Arbeitgebern, die

ertragsteuerlich nicht in Hamburg geführt werden,“ durch die Textstelle „mit mehr als 100 Arbeitnehmern bei auswärtigen Arbeitgebern,“ ersetzt.

2. Abschnitt VI Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Abschnitt XII Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
4. Abschnitt XV Nummer 6 wird aufgehoben.
5. Hinter Abschnitt XV werden folgende neue Abschnitte XVI und XVII eingefügt:

„XVI

(1) Zuständig für

1. die Verwaltung der Lohnsteuer, einschließlich der lohnsteuerlichen Haftungsverfahren, der Anrufungsauskünfte nach § 42e des Einkommensteuergesetzes und sonstige Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber, der Genehmigung von Anträgen nach § 40 des Einkommensteuergesetzes und § 4 Absatz 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sowie der Ausstellung der Bescheinigungen für die Freistellung des Arbeitslohns vom Lohnsteuerabzug nach einem Doppelbesteuerungsabkommen und dem Ausländigkeitserlass bei Betriebsstätten von Arbeitgebern, für deren Betriebe nach den anderen Abschnitten dieser Zuständigkeitsanordnung die Finanzämter Hamburg-Altona, Hamburg-Am Tierpark, Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst und Hamburg-Nord zuständig sind,
2. die Anordnung und Durchführung von Lohnsteueraußenprüfungen bei Betriebsstätten von Arbeitgebern, für deren Betriebe nach den anderen Abschnitten dieser Zuständigkeitsanordnung die Finanzämter nach Nummer 1 zuständig sind,
3. die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. die lohnsteuerliche Erfassung, Erhebung und Prüfung von Betriebsstätten im Sinne von § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes bei auswärtigen Arbeitgebern mit bis zu 100 Arbeitnehmern

ist

das Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel.

- (2) Die Vollstreckung der Steuerforderungen, einschließlich der Bearbeitung von Stundungen und Erlassen, bleibt in den Fällen des Absatzes 1 den Wohnsitzbeziehungsweise Betriebsstättenfinanzämtern (§§ 19 bis 21 der Abgabenordnung) vorbehalten.
- (3) Die Zuständigkeit des Finanzamtes Hamburg-Eimsbüttel nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 geht der Zuständigkeit des Finanzamtes Hamburg-Nord nach Abschnitt XII Absatz 1 Nummern 1 bis 3 vor.
- (4) § 20 a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

XVII

(1) Zuständig für

1. die Verwaltung der Lohnsteuer, einschließlich der lohnsteuerlichen Haftungsverfahren, der Anrufungsauskünfte nach § 42 e des Einkommensteuergesetzes und sonstige Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber, der Genehmigung von Anträgen nach § 40 des Einkommensteuergesetzes und § 4 Absatz 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sowie der Ausstellung der Bescheinigungen für die Freistellung des Arbeitslohns vom Lohnsteuerabzug nach einem Doppelbesteuerungsabkommen und dem Ausländigkeitserlass bei Betriebsstätten von Arbeitgebern, für deren Betriebe nach den anderen Abschnitten

dieser Zuständigkeitsanordnung die Finanzämter Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Hansa, Hamburg-Harburg, Hamburg-Mitte und Hamburg-Wandsbek zuständig sind,

2. die Anordnung und Durchführung von Lohnsteueraußenprüfungen bei Betriebsstätten von Arbeitgebern, für deren Betriebe nach den anderen Abschnitten dieser Zuständigkeitsanordnung die Finanzämter nach Nummer 1 zuständig sind,

ist

das Finanzamt Hamburg-Oberalster.

- (2) Die Vollstreckung der Steuerforderungen, einschließlich der Bearbeitung von Stundungen und Erlassen, bleibt in den Fällen des Absatzes 1 den Wohnsitzbeziehungsweise Betriebsstättenfinanzämtern (§§ 19 bis 21 der Abgabenordnung) vorbehalten.
- (3) Die Zuständigkeit des Finanzamtes Hamburg-Oberalster nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 geht der Zuständigkeit der Finanzämter Hamburg-Harburg und Hamburg-Bergedorf nach Abschnitt X vor.“
6. Der bisherige Abschnitt XVI wird Abschnitt XVIII.
7. In Abschnitt XVIII werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Von den in Abschnitt XVI Absatz 1 genannten Finanzämtern vor dem 16. August 2016 begonnene Verfahren, soweit sich diese auf die in Abschnitt XVI genannten Verfahren beschränken, gehen auf das nach dieser Zuständigkeitsanordnung bestimmte Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel über.

(13) Von den in Abschnitt XVII Absatz 1 genannten Finanzämtern vor dem 16. August 2016 begonnene Verfahren, soweit sich diese auf die in Abschnitt XVII genannten Verfahren beschränken, gehen auf das nach dieser Zuständigkeitsanordnung bestimmte Finanzamt Hamburg-Oberalster über.“

II

Die Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 28. Oktober 1997 (Amtl. Anz. S. 2609), zuletzt geändert durch Abschnitt I dieser Anordnung, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle „601-615“ wird durch die Textstelle „507, 508, 511-513, 526 und 601-615“ ersetzt.
 - 1.2 Die Textstelle „Hamburg-Bergedorf“ wird durch die Textstelle „Hamburg-Ost“ ersetzt.
 - 1.3 Die Textstellen „507, 508, 511-513, 526“ und „Hamburg-Wandsbek“ werden gestrichen.
2. In Abschnitt X Nummer 2 wird die Textstelle „Hamburg-Bergedorf“ durch die Textstelle „Hamburg-Ost“ ersetzt.
3. Abschnitt XVII wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „Hamburg-Bergedorf“ durch die Textstelle „Hamburg-Ost“ und die Textstelle „Hamburg-Hansa, Hamburg-Harburg, Hamburg-Mitte und Hamburg-Wandsbek“ durch die Textstelle „Hamburg-Hansa, Hamburg-Harburg und Hamburg-Mitte“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „Hamburg-Bergedorf“ durch die Textstelle „Hamburg-Ost“ ersetzt.
4. In Abschnitt XVIII wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Von den Finanzämtern Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Wandsbek vor dem 31. Oktober 2016 begonnene Verfahren gehen auf das nach dieser Zuständig-

keitsanordnung bestimmte Finanzamt Hamburg-Ost über.“

III

Abschnitt II tritt am 1. November 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Anordnung am 16. August 2016 in Kraft.

Hamburg, den 13. Juni 2016

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 1197

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Nummer 39, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Nord – Hamburg“ ist verloren gegangen und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 5. Juli 2016

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1199

Beabsichtigte Widmung von Wegeflächen – Parkplatz Halenreie/Kattjahren (WN 10264) einschließlich Fußgängerzone –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Halenreie/Kattjahren (Flurstück 5834 [8724 m²]) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Parkverkehr für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t (Marktbesicker ausgenommen) sowie dem Verkehr durch Marktbesicker zu den festgesetzten Tagen und Zeiten gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Fußgängerzone (Flurstücke 7979 [541 m²] und 7981 [872 m²]), von der Farmsener Landstraße bis zum Parkplatz verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr und dem Verkehr durch Marktbesicker zu den festgesetzten Tagen und Zeiten gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 22. Juni 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1199

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Tunneltalbrücke –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird das im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meisdorf, Ortsteil 526, belegene neu erstellte Brückenbauwerk Tunneltalbrücke (Flurstücke 1326, 1459, 5804, 5851, 5853, 5855 und 5997 jeweils teilweise), vom Dassauweg bis Hagenweg, teilweise auch über der Trasse der Deutschen Bahn Netz AG verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Wegefläche und Betriebsanlage, die sich im Eigentum der Deutschen Bahn Netz AG befinden, sind von der Widmung ausgeschlossen.

Die Fläche ist laut Senatsbeschluss vom 11. August 2014 Tunneltalbrücke benannt worden.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. Juni 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1199

Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Aumühler Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegenen öffentlichen Wegeflächen Aumühler Weg (Flurstücke 6819, 6914 und 4036 jeweils teilweise) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierte Bereiche), der Bestandteil der Entwidmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. Juni 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1199

Bauwerkschauen 2016

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Kreuzungsbauwerke in Harburg (West):

Sperrwerk Estemündung, Schöpfwerk und Deichsiel Neuenfelde, Hubtor Kaianlagen, Schöpfwerk und Deichsiel A, Schöpfwerk und Deichsiel B, Schöpfwerk Finkenwerder, Deichsiel Rüschanal, Schiebeter Rüschanal, Deichsiel Steendiekkanal, Pumpwerk Stackmeisterei, Drehtor Stackmeisterei Finkenwerder, Drehtor Werften und Pumpwerk Kutterhafen, Drehtor Gleis Finkenwerder, Dammbalkenverschluss Gleise Waltershof, Dammbalkenverschluss Gleise Hansaport, Deichsiel Dradenauer Hauptdeich

am 2. August 2016, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Neues Sperrwerk Estemündung

Kreuzungsbauwerke in Harburg (Ost):

Deichsiel Neuland-Ost, Schöpfwerk und Deichsiel Neuland, Harburger Hafenschleuse, Schöpfwerk Harburg, Drehtor Lotsegleis, Schiebeter Seehafenstraße, Drehtor Seehafenbahnhof, Schiebeter Moorburger Straße, Deichsiel Storchennest und Auedeichsiel

am 4. August 2016, Beginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: 8.20 Uhr, Deichsiel Neuland-Ost

Kreuzungsbauwerke in Wilhelmsburg und auf der Veddel:

Ernst-August-Schleuse, Sperrwerk Veringkanal, Sperrwerk Schmidtkanal, Deichsiel Wilhelmsburg-West, Schöpfwerk und Deichsiel Finkenriek, Deichsiel Bunthaus, Schöpfwerk und Deichsiel Moorwerder, Deichsiel Goetjensort, Deichsiel Stackort, Deichsiel Georgswerder und Schöpfwerk Aurubis AG, Drehtore Gleiskreuzung Hafentunnel, Schiebeter Sachsenbrücke und Dammbalkenverschluss Pollhorner Hauptdeich

am 9. August 2016, Beginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: 8.20 Uhr, Ernst-August-Schleuse

Kreuzungsbauwerke in den Vier- und Marschlande und in der Innenstadt:

Schöpfwerk Kiebitzbrack, Deichsiel Ruschort, Deichsiel Tatenberg, Tatenberger Schleuse, Sperrwerk Billwerder Bucht, Deichsiel Brandshof, Brandshofer Schleuse, Hammerbrookschleuse, Schiebeter Oberhafenbrücke, Schiebeter Kornhausbrücke, Dammbalken Jungfernbrücke, Klappertor Kibbelstegbrücke und Schiebeter Brooksbrücke

am 11. August 2016, Beginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: 8.20 Uhr, Schöpfwerk Kiebitzbrack
9.30 Uhr, Deichsiel Ruschort

Kreuzungsbauwerke in der Innenstadt:

Schaartorschleuse mit Alsterschöpfwerk, Alsterfleetsiel, Drehtor unterer Alsterwanderweg, Drehtor oberer Alsterwanderweg, Nikolaisperrwerk, Schiebeter östliche Niederbaumbrücke, Schiebeter westliche Niederbaumbrücke, Schiebeter Zuwegung Elbphilharmonie, Baumwallsperrwerk, Schiebeter Senatsponton, Drehtor Brücke 1, Drehtor Brücke 2, Drehtor Landungsbrücken-Ost, Klappertor Brücke 3, Klappertor Brücke 4, Klappertor Brücke 5, Klappertor Brücke 6, Drehtor am Landungsbrückengebäude West, Drehtor Rampe bei Brücke 7, Schiebeter Brücke 10, Drehtor Treppe Süd-West und Schiebeter Große Elbstraße, St. Pauli Elbtunnel-Süd und -Nord

am 16. August 2016, Beginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: 8.20 Uhr, Schaartorschleuse

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen zu den Anlagen- und Bauwerksprüfungen sind zur Einsicht bereitzuhalten.

Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauungen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden.

Während der Schauen kann es, auf Grund der Funktionsprüfungen (Schließvorgänge), auch zu Behinderungen der Schifffahrt sowie des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Betroffenen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen.

Hamburg, den 6. Juli 2016

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 1200

Widerruf und Erteilung einer Vollmacht zur Vertretung der Stiftung

Die Herrn Karl-Heinz Peik mit Wirkung ab 1. April 2012 erteilte Vollmacht zur Vertretung der Stiftung Historische Museen Hamburg – Stiftung öffentlichen Rechts – (veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 66/2011 S. 1905) erlischt zum 30. Juni 2016.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 wird dem Verwaltungsdirektor der Stiftung Historische Museen Hamburg – Stiftung öffentlichen Rechts –, Herrn Marc Eric von Itter, Vollmacht zur Vertretung der Stiftung Historische Museen Hamburg – Stiftung öffentlichen Rechts – gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt.

Im Innenverhältnis darf Herr von Itter von dieser vollumfänglichen Vollmacht nur bei Abwesenheit des Vorstandes Gebrauch machen, um der Notwendigkeit des Fortgangs der geschäftlichen Tätigkeiten der Stiftung Historische Museen Hamburg gerecht zu werden.

Im Übrigen gelten die Einschränkungen gemäß der Satzung, insbesondere § 10 der Satzung entsprechend.

Hamburg, den 30. Juni 2016

**Stiftung Historische Museen Hamburg
– Der Vorstand –
gez. Börries von Notz**

Amtl. Anz. S. 1200

Widerruf und Erteilung von Vollmachten zur Vertretung der Stiftung

Herr Börries von Notz wurde per 1. Februar 2014 zum Alleinvorstand der Historischen Museen Hamburg – Stiftung des öffentlichen Rechts – berufen. Er ist zur alleinigen Unterzeichnung aller Geschäftsvorfälle berechtigt und regelt hiermit alle Vollmachten für die Stiftung neu.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 werden alle bisherigen Vollmachten zur Vertretung der Stiftung Historische Museen Hamburg widerrufen und als neue Vollmachten in nachfolgend festgelegtem Umfang erteilt:

1. Herr Marc Eric von Itter, Verwaltungsdirektor der Stiftung Historische Museen Hamburg – Stiftung öffentlichen Rechts – wird Vollmacht zur Vertretung der Stiftung Historische Museen Hamburg – Stiftung öffentlichen Rechts – gemäß § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt.

Im Innenverhältnis darf Herr von Itter von dieser vollumfänglichen Vollmacht nur bei Abwesenheit des Vorstandes Gebrauch machen, um der Notwendigkeit des Fortgangs der geschäftlichen Tätigkeiten der Stiftung Historische Museen Hamburg gerecht zu werden. Im Übrigen gelten die Einschränkungen gemäß der Satzung, insbesondere § 10 der Satzung entsprechend.

2. Frau Dr. Vanessa Hirsch, stellvertretende Direktorin des Altonaer Museums, Herr Prof. Dr. Hans-Jörg Czech, Direktor des Museums für Hamburgische Geschichte, Frau Prof. Dr. Rita Müller, Direktorin des Museums der Arbeit, und Frau Vera Neukirchen, Leiterin des Museumsdienstes, sind – jeder für sich allein und jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich – zur Unterzeichnung folgender Geschäftsvorfälle berechtigt:
 - Schenkungsverträge (zusammen mit dem Vorstand),
 - Schenkungsversprechen (zusammen mit dem Vorstand),
 - Dauerleihverträge bis zu 50 T€,
 - Dauerleihverträge über 50 T€ (zusammen mit dem Vorstand),
 - Übliche Leihverträge,
 - Selbstversicherungsbestätigungen (zusammen mit dem Vorstand),
 - VOL-Scheine bis 5.000 € innerhalb des genehmigten Budgets,
 - Spendenbescheinigungen (zusammen mit Vorstand),
 - Urlaubsanträge,
 - Dienstreiseanträge (zusammen mit dem Vorstand),
 - Verträge studentische Hilfskräfte, Praktikanten, Hospitanten (zusammen mit dem Verwaltungsdirektor),
 - Verträge mit Ehrenamtlichen,
 - Glückwünsche zu besonderen Anlässen, z. B. Dienstjubiläen (zusammen mit dem Vorstand),
 - Sponsoring-Verträge (zusammen mit dem Vorstand),
 - Einladungen allgemein (zusammen mit dem Vorstand),
 - Einladungen hausbezogen.
3. Herr Stefan Rahner, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Museum der Arbeit, ist bei Abwesenheit der Direktorin des Museums der Arbeit berechtigt, an deren Stelle die das Museum der Arbeit betreffenden Geschäftsvorfälle zu zeichnen.

4. Frau Dr. Vanessa Hirsch, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Altonaer Museum, ist bei Abwesenheit der Direktorin des Altonaer Museums berechtigt, an deren Stelle die das Altonaer Museum betreffenden Geschäftsvorfälle zu zeichnen.
5. Herr Dr. Ralf Wiechmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Museum für Hamburgische Geschichte, ist bei Abwesenheit des Direktors des Museums für Hamburgische Geschichte berechtigt, an dessen Stelle die das Museum für Hamburgische Geschichte betreffenden Geschäftsvorfälle zu zeichnen.
6. Herr Axel Becker, Verwaltungsleiter im Museum der Arbeit, und Herr Reinhard Kirmse, Verwaltungsleiter im Museum für Hamburgische Geschichte, sind zur Unterzeichnung der in ihren jeweiligen Verantwortungsbereich fallenden Geschäftsvorfälle berechtigt:
 - Dauerleihverträge bis zu 50 T€ (zusammen mit der jeweiligen Direktion),
 - Übliche Leihverträge (zusammen mit der jeweiligen Direktion),
 - Dienstleistungsverträge (zusammen mit dem Vorstand),
 - VOL-Scheine bis 5.000 € innerhalb des genehmigten Budgets,
 - Rechnungsfreigaben bis 2.500 €,
 - Spendenbescheinigungen (zusammen mit dem Vorstand),
 - Urlaubsanträge,
 - Dienstreiseanträge (zusammen mit dem Vorstand),
 - Verträge studentische Hilfskräfte, Praktikanten, Hospitanten (zusammen mit dem Verwaltungsdirektor),
 - Verträge mit Ehrenamtlichen,
 - Ausschreibungen (zusammen mit dem Vorstand).
 - a) Frau Martina Aevermann, Verwaltungsmitarbeiterin im Museum der Arbeit, ist bei Abwesenheit des Verwaltungsleiters im Museum der Arbeit berechtigt, an dessen Stelle zu zeichnen.
 - b) Frau Hella Leybold, Verwaltungsmitarbeiterin im Museum für Hamburgische Geschichte, ist bei Abwesenheit des Verwaltungsleiters im Museum für Hamburgische Geschichte berechtigt, an dessen Stelle zu zeichnen.
7. Herr Jan Lorenzen ist berechtigt zur Unterzeichnung von
 - Presseerklärungen für den Gesamtverbund (zusammen mit dem Vorstand).

Hamburg, den 30. Juni 2016

Stiftung Historische Museen Hamburg
– Der Vorstand –
gez. Börries von Notz Amtl. Anz. S. 1201

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 20. April 2016

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 20. April 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2015 S. 121), diese Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studenten sowie Teilzeitstudenten der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Student/in der Hochschule ist, wer für einen Studiengang beziehungsweise für einen Teilstudiengang an der Hochschule immatrikuliert ist (§ 16). Teilzeitstudenten/innen erhalten eine ihrem Status entsprechend gekennzeichnete Immatrikulationsbescheinigung. Mit der Immatrikulationsbescheinigung wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der den Teilzeitstudenten/innen zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der Hochschule und gegebenenfalls externer Hochschul- und Fachbibliotheken berechtigt. Teilzeitstudenten/innen haben keinen Anspruch auf die mit dem Studentenstatus verbundenen sozialen Vergünstigungen.

(3) Soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind für das Zulassungsverfahren die Vorschriften der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 20. April 2016 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger Nr. 2, 2016, Seite 7) und der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 29. März/7. April 2005 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2005, Seite 17) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium an der Hochschule kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Abweichungen regeln die Studienordnungen.

§ 3

Studienberechtigung

(1) Zum Studium an der Hochschule ist berechtigt, wer

1. seine/ihre künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahmeprüfung nachweist (§ 8) und
2. die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemein bildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
3. bei Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern die erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß § 4 nachweist.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt. Sie liegt vor, wenn die Hauptfachprüfung mindestens mit der Note „1,5“ bzw. 23 Punkten bewertet wurde. Wird die Hauptfachprüfung nicht mit differenzierten Noten oder Punkten bewertet, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission für das Hauptfach über das Vorliegen der überragenden künstlerischen Befähigung.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder

eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

(4) Ergänzende Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeprüfungsanforderungen sind in den Studienordnungen für die einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 4

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerber/innen für einen Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache müssen als Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, es sei denn, sie verfügen bereits

- a) über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung,
- b) einen Studienabschluss, der in deutscher Sprache an einer deutschsprachigen Hochschule erbracht worden ist,
- c) das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom bestanden (dies gilt auch für das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom [KDS bzw. GDS] oder die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts),
- d) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz bestanden.

(2) Der Mindestnachweis deutscher Sprachkenntnisse ist für alle Studiengänge mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge erfüllt, wenn eine der folgenden Bescheinigungen vorgelegt werden kann:

- Zertifikate bzw. Prüfungsniveaustufen:

Das Zeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein, es sei denn, die/der Studienbewerber/in hat nach Abschluss der Deutschprüfung ein Studium in Deutschland aufgenommen oder einen anerkannten Berufsabschluss.

- TestDaF TDN 3,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen Level DSH Stufe I (Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg bietet keine DSH-Prüfung an.)
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – DSD Stufe I,
- das Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule.

(3) Für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Teilstudiengang Musik), den Master Musiktherapie, den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.), den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ und den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2/C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaF TDN 4 bzw. DSH Stufe 2. Für die Promotion zum Dr. phil. bzw. zum Dr. sc. mus. müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaFTDN 5 bzw. DSH Stufe 3.

Für den Bachelor Schauspiel und den Master Oper werden abweichende Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

(4) Wer keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass sie bzw. er bei einem Bachelorstudium bis zum Ende des dritten Fachsemesters, bei einem Masterstudium bis zum Ende des ersten Fachsemesters eine Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann.

Liegt der Nachweis nicht bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten vor, wird die/der Student/in exmatrikuliert. Sie bzw. er ist bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung verpflichtet, der Hochschule zu Beginn eines jeden Semesters nachzuweisen, dass sie bzw. er an einem anerkannten Deutschkurs teilnimmt und Fortschritte macht. Wird die Teilnahmebescheinigung nicht vorgelegt, wird die/der Student/in exmatrikuliert. Student/innen im ersten Semester müssen die Teilnahmebescheinigung in einem Wintersemester jeweils bis zum 15. Oktober, in einem Sommersemester jeweils bis zum 15. April vorlegen.

Studienbewerber/innen für ein höheres Fachsemester müssen den Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 mit der Bewerbung vorlegen.

Diese Regelungen gelten nicht für die in Absatz 3 genannten Studien.

(5) Stellt die Hochschule erst im Rahmen des Unterrichts fest, dass die/der Student/in trotz Vorlage einer Bescheinigung gemäß Absätze 2 und 3 dem Unterricht nicht in hinreichendem Maße folgen können, kann sie verlangen, dass diese an einem anerkannten Sprachkurs gemäß Absatz 4 Satz 3 teilnehmen.

§ 5

Studienberechtigung höherer Fachsemester

(1) Studienbewerber/innen, die an einer anderen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes studiert haben und ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, müssen ihre künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung nachweisen.

(2) Wird zusammen mit der Bewerbung der Nachweis über eine durch eine Prüfung abgeschlossene Ausbildung in den Nebenfächern Klavier, Musiktheorie oder Gehörbildung erbracht, wird die/der Studienbewerber/in von den entsprechenden Aufnahmeprüfungsteilen befreit, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können. Die Entscheidung trifft die/der Vizepräsident/in für Lehre und Studium. Eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung in dem gewählten Hauptfach ist in jedem Fall abzulegen.

(3) Bei Bestehen der Aufnahme- und Einstufungsprüfung wird von der/dem Vizepräsidenten/in zusammen mit dem Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission eine Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ausgesprochen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ausländische Studienbewerber/innen entsprechend.

§ 6

Wechsel des Studiengangs, Doppelstudium, Zweitstudium

(1) Die Studenten/innen können den Studiengang wechseln, zusätzlich zu seinem Studium für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) oder nach Abschluss seines Studiums für einen neuen Studiengang (Zweitstudium) immatrikuliert werden. Auf die einschränkenden Vorschriften des § 36 und des § 30 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie auf § 2 der HfMZVO wird verwiesen.

(2) Zum Studium ist berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt. Liegen anrechenbare Aufnahmeprüfungs-, Studien- oder Prüfungsleistungen vor, entfallen die entsprechenden Aufnahmeprüfungsteile. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Er spricht gleichzeitig die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester aus.

(3) Studiengangwechsel, Aufnahme eines zusätzlichen oder eines weiteren Studiengangs sind jeweils nur zu Beginn eines Semesters (§ 2) möglich.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und dem Zulassungsverfahren ist online zu stellen, Ausnahmen werden rechtzeitig auf der Website der Hochschule bekannt gegeben. Aus den Online-Angaben wird eine PDF-Datei erstellt, die von der/dem Bewerber/in auszudrucken, zu unterschreiben und mit weiteren Dokumenten auf dem Postweg innerhalb der Bewerbungsfrist an die Hochschule zu schicken ist (vollständige Bewerbung).

(2) Die Frist für die vollständige Bewerbung endet für das Sommersemester am 14. Januar (Datum des Poststempels), für das Wintersemester am 4. April (Datum des Poststempels), die Frist für die Stellung der Online-Bewerbung für das Sommersemester am 10. Januar, für das Wintersemester am 1. April. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Für die folgenden Studiengänge gelten abweichende Bewerbungsfristen:

1. Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), an Sonderschulen (LAS) und an Gymnasien (LAGym) bis zum 10. Januar (Online-Bewerbung) bzw. 14. Januar (vollständige Bewerbung) für das darauf folgende Wintersemester,
2. für den Bachelorstudiengang Schauspiel bis zum 15. November (Online-Bewerbung) bzw. 7. Dezember (vollständige Bewerbung) für das folgende Wintersemester,
3. für den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) und den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bis zum 1. Februar für das folgende Sommersemester und bis zum 1. Juli für das folgende Wintersemester,
4. für den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bis zum 1. Juli für das folgende Wintersemester,
5. für den Masterstudiengang Contemporary Performance & Composition (CoPeCo) bis zum 31. Januar für das darauf folgende Wintersemester (alle zwei Jahre).

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische beziehungsweise darstellerische Bestätigung hervorgehen soll,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers zu ersehen ist,
4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
5. bei Studienbewerbern/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch entsprechende Bescheinigungen anerkannter Institutionen.

(4) Für die folgenden Studiengänge sind weitere Unterlagen einzureichen:

1. Bei Studienbewerbern/innen für den Bachelorstudiengang Gesang der Nachweis einer gesunden und für den Sängerberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniaterischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht); bei Nichtvorlage oder negativem Gutachten eines Stimmfacharztes wird die/der Studienbewerber/in nicht abgeprüft.
2. Bei Studienbewerbern/innen für den Bachelor- und den Masterstudiengang Kirchenmusik
 - der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder katholischen Kirche; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
 - der Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniaterischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht).
3. Bei Studienbewerbern/innen für den Studiengang Regie Musiktheater
 - eine Darlegung der Beweggründe; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.),
 - eine schriftliche Hausarbeit (etwa sechs bis zehn Seiten), anzufertigen nach thematischen Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission,
 - ausgefüllter Fragebogen.
4. Bei Studienbewerbern/innen für den Studiengang Regie Schauspiel
 - eine Darlegung der Beweggründe; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Arbeitserfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentation, Entwürfe, Fotos und ähnliches),
 - ein Regiekonzept für eine Inszenierung nach freier Wahl im Umfang von bis zu fünf im üblichen Sinne beschriebenen DIN-A4-Seiten.
5. Bei Studienbewerbern/innen für den Studiengang Dramaturgie
 - Nachweise über Hospitanzen, Praktika oder Berufstätigkeiten im Bereich Dramaturgie und gegebenenfalls studienrelevante Arbeitsproben,
 - eine Darlegung eigener Interessen-Schwerpunkte im Hinblick auf das Berufsfeld der Dramaturgin/des Dramaturgen; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.),
- ein dramaturgisches Konzeptionspapier für ein Werk nach freier Wahl (etwa sechs bis zehn Seiten),
- für den Studienschwerpunkt Musiktheater der überprüfbare Nachweis musikalisch-analytischer Kompetenz.
6. Bei Studienbewerbern/innen für einen der Teilstudiengänge Schulmusik
 - eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nachweises der allgemeinen Hochschulreife oder entsprechender Bescheinigungen,
 - ein „Bewerbungsschreiben“, aus dem die Einschätzung der eigenen Qualitäten im Hinblick auf die Wahl des Schulmusikstudiums hervorgeht und in dem die für den Prüfungsteil „Musikalische Gruppenleitung“ selbst gewählte Aufgabe beschrieben wird,
 - ein stimmfachärztliches phoniaterisches Gutachten,
 - eine Erklärung über die für das Studium gewählten künstlerischen Fächer.
7. Bei Studienbewerbern/innen für den Studiengang Bachelor Jazz und jazzverwandte Musik muss mit den Bewerbungsunterlagen ein Tonträger eingereicht werden.
8. Nähere Informationen zu den einzureichenden Unterlagen für die Kultur- und Medienmanagement-Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 einzureichenden Unterlagen müssen spätestens eine Woche vor der Aufnahmeprüfung vorliegen. Bei Nichtvorlage oder negativem Gutachten eines Stimmfacharztes wird die/der Studienbewerber/in nicht abgeprüft.

(6) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens der Nachweise über die Bewertung bereits erbrachter einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist.

(7) Mit der Bekanntgabe des Aufnahmeprüfungstermins erhält die/der Studienbewerber/in die Aufforderung, den Prüfungstermin jeweils bis zu dem von der Hochschule festgesetzten Termin schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht fristgerecht ein, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren.

§ 8

Aufnahmeprüfung.

(1) Gemäß § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 wird die künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers nach § 3 Nummer 1 durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen. Sie umfasst in der Regel eine Prüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern Musiktheorie, Gehörbildung und Klavier. Weitere Prüfungsteile können hinzutreten. Die einzelnen Aufnahmeprüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Studienordnungen.

(2) Zur Ermittlung der künstlerischen Befähigung muss bei der Bewertung der Prüfungsleistungen die erkennbare

Entwicklungsfähigkeit der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, gemessen am angestrebten Studienziel, berücksichtigt werden; dabei sind das Lebensalter sowie die Art und Dauer des vorbereitenden Unterrichts beziehungsweise bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einzubeziehen.

(3) Aufnahmeprüfungen sind hochschulöffentlich. Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers ausschließen, wenn sie für sie bzw. ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(4) Die Hochschule teilt der/dem Studienbewerber/in in einem Bescheid das Ergebnis der Aufnahmeprüfung mit. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür in dem Bescheid anzugeben.

(5) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann frühestens im nächsten Aufnahmeprüfungsverfahren wiederholt werden. Das Fach Gehörbildung kann abweichend von Satz 1 einmal im selben Aufnahmeprüfungsverfahren vor Beginn des Studiums wiederholt werden, wenn die Studienbewerber/innen in ihrer Hauptfachprüfung mindestens 20 Punkte erzielt haben.

§ 9

Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung

(1) Die in der Aufnahmeprüfung festgestellte künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung berechtigt grundsätzlich nur zur Teilnahme an den Zulassungsverfahren zu den auf die Aufnahmeprüfung folgenden vier Semestern.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen zur Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung vorsehen.

Wiederholen die Studienbewerber/innen die Aufnahmeprüfung, ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung anzuwenden.

(2) Nach Ablauf der Frist verfällt der Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung; er kann nur durch eine erneute Aufnahmeprüfung wieder erbracht werden. Im Übrigen wird auf § 5 Absatz 2 der Satzung über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen verwiesen.

(3) Haben die Studienbewerber/innen in der Zwischenzeit einen Studienplatz an einer anderen Musikhochschule angenommen, erlischt ihr Anspruch auf Teilnahme am Zulassungsverfahren.

§ 10

Aufnahmeprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Aufnahmeprüfungen und die ihnen durch diese Immatrikulationsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Aufnahmeprüfungsausschüsse für die einzelnen Fach- beziehungsweise Studienrichtungen gebildet.

(2) Den einzelnen Aufnahmeprüfungsausschüssen gehören jeweils zwei Professoren/innen und ein/e Student/in an. Die/Der Vorsitzende aller Aufnahmeprüfungsausschüsse und ihr/e/sein/e Stellvertreter/in werden fachbereichsübergreifend von der/dem Präsidenten/in eingesetzt. Das zweite Mitglied des Aufnahmeprüfungsausschusses ist die/der jeweils zuständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Fach- beziehungsweise Studienrichtung. Vertreter/in im Aufnahmeprüfungsausschuss ist die/der Vertreter/in im

jeweiligen Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied und ihr/e/sein/e Vertreter/in werden vom jeweils zuständigen Studiendekanat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren//innen beträgt zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studenten/innen wird für ein Jahr gewählt.

§ 11

Aufnahmeprüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung werden in jedem Studiengang Aufnahmeprüfungskommissionen beziehungsweise Teilprüfungskommissionen gebildet. Einzelheiten sind in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder und die/der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommissionen beziehungsweise der Teilprüfungskommissionen werden von den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen für die Mitwirkung bei der Aufnahmeprüfung bestellt. Die Mitwirkung in mehreren Aufnahmeprüfungskommissionen ist zulässig.

(3) Vertreter/innen aus der Gruppe der Studenten/innen können, wenn sie als Zuhörer/innen an den Aufnahmeprüfungen teilgenommen haben, nach Abschluss der Prüfung und vor Beginn der Beratung und Entscheidung über das Prüfungsergebnis der Teilprüfungskommission beziehungsweise der Aufnahmeprüfungskommission eine Empfehlung über die Bewertung des Prüfungsergebnisses abgeben. Die Vertreter/innen aus der Gruppe der Studenten/innen werden vom jeweiligen Studiendekanat benannt. Es dürfen nur so viele studentische Vertreter/innen wie Professoren/innen, höchstens jedoch fünf studentische Vertreter/innen, benannt werden. Gemäß § 64 Absatz 8 HmbHG können bei Aufnahmeprüfungen Student/innen an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

§ 12

Aufnahmeprüfungsverfahren, Punktbewertungssystem

(1) Die Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommissionen und der Teilprüfungskommissionen sorgen für den ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Prüfung. Von jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) Die Teilprüfungskommissionen entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Es besteht die Möglichkeit, mit differenzierten Noten, mit einem Punktbewertungssystem oder mit undifferenzierten Noten zu bewerten. Näheres ist in den jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnungen geregelt.

(3) Bei der Bewertung mit differenzierten Noten sind die Prüfungsleistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus den einzeln abgegebenen Noten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Liegen einer Prüfung mehrere Teilprüfungen zugrunde, so muss jede

Teilprüfung bestanden sein. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei Verwendung eines Punktbewertungssystems werden die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Hauptfach 0 bis 25 Punkte,
- Prüfung in Allgemeiner Musiklehre 0 bis 10 Punkte,
- Prüfung in Klavier 0 bis 10 Punkte,
- Prüfung in Gehörbildung 0 bis 10 Punkte.

Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden. Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Satz 3 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende bzw. ergänzende Regelungen vorsehen.

(5) Wird die Prüfung mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die Teilprüfungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) In den Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Hochschule kann die Möglichkeit eines mehrstufigen Aufnahmeprüfungsverfahrens vorgesehen werden. In diesem Fall wird zum nachfolgenden Teil der Aufnahmeprüfung nur zugelassen, wer den vorangegangenen Teil bestanden hat.

§ 13

Zulassungsbeschränkung

(1) Werden für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen der Hochschule Zulassungszahlen durch besondere Rechtsverordnung festgesetzt, richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 20. April 2016 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger Nr. 2, 2016, Seite 7) und der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 29. März/7. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Rangreihung der Zulassungen wird nach dem Grad der künstlerischen Befähigung vorgenommen. Diese wird durch die in der Aufnahmeprüfung (§ 37 Absatz 3 HmbHG) erreichten Note bzw. Punktzahl festgestellt.

Die Rangreihung wird nach der im jeweiligen Hauptfach erzielten Note bzw. Punktzahl vorgenommen. Bei gleicher Note bzw. Punktzahl entscheidet die bessere Durchschnittsnote bzw. -punktzahl aus den weiteren Aufnahmeprüfungsteilen über die Rangfolge. Studienbewerber/innen, denen Teile der Aufnahmeprüfung auf Grund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erlassen worden sind, nehmen am Zulassungsverfahren nur mit den Noten bzw. Punktzahlen der tatsächlich absolvierten Aufnahmeprüfungsteile teil.

§ 14

Versäumnis

Erscheint ein/e Studienbewerber/in zu einem Prüfungstermin nicht, ohne dass sie/er die Prüfung nach § 15 unterbricht, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studienbewerber/innen können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor gegebenenfalls vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studienbewerberin/des Studienbewerbers ist der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die/Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die/der Studienbewerber/in erkrankt ist. Erkennt die/der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet die Prüfungskommission. In Fällen des § 14 liegt die Zuständigkeit bei der/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungsausschüsse.

(3) Haben die Studienbewerber/innen die Aufnahmeprüfung aus wichtigem Grund unterbrochen, wird ein Nachtermin für den noch nicht abgelegten Teil der Aufnahmeprüfung im Rahmen des für den jeweiligen Studiengang laufenden Aufnahmeprüfungsverfahrens anberaumt.

(4) Unterbrechen Studienbewerber/innen die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 16

Immatrikulation

(1) Durch die Immatrikulation werden die Studienbewerber/innen Mitglieder der Hochschule. Damit sind die Regelungen der Hochschule für sie verbindlich.

(2) Für die Immatrikulation müssen die Studienbewerber/innen die in § 3 genannten Voraussetzungen nachweisen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation für den Studiengang, für den sie stattgefunden hat. Die Immatrikulation in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung kann nur vorgenommen werden, wenn ein Zulassungsbescheid vorliegt und die Studienbewerber/innen innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zugang des Zulassungsbescheides erklärt haben, dass sie den Studienplatz annehmen.

(3) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. die für die statistischen Erhebungen ausgehändigten, vollständig auszufüllenden Fragebogen,
2. der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung,
3. der Nachweis der Zahlung des Studentenwerks- und des AStA-Beitrages.

(4) Die Student/innen erhalten nach der Immatrikulation ein Studienbuch und einen Studentenausweis.

(5) Die Immatrikulation ist zu versagen beziehungsweise zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 41 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vorliegt.

§ 17

Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Student/innen, die ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, sind verpflichtet, sich zu jedem Semester auf dem von der Hochschule vorgeschriebenen Formblatt zum Weiterstudium zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung schließt die Wahl der Lehrveranstaltungen (das Belegen) ein. § 16 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Die Rückmeldefrist wird von der Präsidentin/dem Präsidenten festgesetzt und durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Rückmeldefrist ist eine verspätete Rückmeldung gegen Gebühr gemäß der Gebührenordnung für das Hochschulwesen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gebührenpflichtige verspätete Rückmeldung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft die Präsidentin/der Präsident.

§ 18

Beurlaubung

(1) Sind Student/innen verhindert, in einem Semester ihr Studium fortzuführen, so können sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag muss für das folgende Semester spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit schriftlich gestellt werden.

(2) Eine Beurlaubung soll grundsätzlich nur zweimal für jeweils ein Semester gewährt werden. Der Antrag ist in jedem Falle zu begründen. Während der ersten beiden Semester – bei Masterstudiengängen während des ersten Semesters – ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, die Student/innen können aus Krankheits- oder anderen wichtigen Gründen ihr Studium nicht aufnehmen oder fortsetzen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. Soll die Beurlaubung für Studienaufenthalte im Ausland genutzt werden, können die Student/innen sogleich für zwei Semester beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. In besonderen Härtefällen entscheidet das Präsidium über ein weiteres Urlaubssemester.

(3) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt. Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

1. bei einer Erkrankung der/des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt;
2. in den Fällen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Über das Vorliegen weiterer wichtiger Gründe entscheidet der Studiendekanatsrat. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Beurlaubte sind verpflichtet, den Semesterbeitrag zu entrichten. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus. Davon ausgenommen sind Beurlaubungen nach Absatz 3; in diesen Fällen

dürfen Student/innen auf Antrag zur stufenweise Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(5) Der Studienplatz bleibt dem Beurlaubten erhalten. Die Hochschule kann jedoch nicht gewährleisten, dass den Student/innen zum Zeitpunkt des Weiterstudiums sofort der volle – nach dem Studienplan vorgesehene – Unterricht erteilt werden kann. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Lehrer.

§ 19

Unterrichtsbefreiung

(1) Können Student/innen für einen kürzeren Zeitraum als ein Semester am gesamten Unterricht oder in einzelnen Fächern nicht teilnehmen, müssen sie unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen einen schriftlichen Antrag auf Unterrichtsbefreiung an die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan richten. Diese/dieser entscheidet über die Genehmigung und über die Anrechnung des Semesters auf die Regelstudienzeit.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Student/innen für ein Semester in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können.

§ 19a

Benutzung der Überäume der Hochschule

(1) Zur Nutzung der Überäume der Hochschule ist nur berechtigt, wer

1. sich innerhalb der Regelstudienzeit befindet oder
2. darüber hinaus noch Anspruch auf Einzelunterricht in ihrem/seinem Hauptfach hat oder
3. im vorausgegangenen Semester ein erfolgreiches Studium nachweisen kann. Ein erfolgreiches Studium liegt vor, wenn die Teilnahme an den für ihren/seinen Studiengang relevanten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden durch Prüfung, Schein oder An- und Abtestat belegt ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, kann die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan nach Erörterung der Angelegenheit die Nutzung der Überäume für die Dauer von zunächst einem Semester untersagen. Die Nutzung der Überäume für das darauf folgende Semester ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die/der Studierende für dieses Semester ein erfolgreiches Studium im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 nachweisen kann.

§ 20

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen, es sei denn, die Student/innen weisen innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist gemäß § 17 Absatz 3 ein begründetes Interesse am Fortbestehen der Immatrikulation nach.

(2) Student/innen sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,

3. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
4. das Studium nach § 44 HmbHG nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 HmbHG wechseln können oder wechseln oder wenn sie gemäß § 60 Absatz 6 ihren Prüfungsanspruch verloren haben,
5. auf Grund eines mit einer Befristung oder Bedingung versehenen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und die Zulassung deshalb erlischt,
6. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben,
7. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben.

(3) Student/innen können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich für das nächste Semester nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist trotz Mahnung und Fristsetzung von den Student/innen zu entrichtende fällige Engelle oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,
4. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird vom Präsidium getroffen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung;
5. sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

(4) Ein/e Student/in kann ferner exmatrikuliert werden, wenn ihre/seine Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studienganges beträgt, für den sie/er immatrikuliert ist oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten der Beurlaubung und Unterbrechung nicht eingerechnet werden.

In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan.

§ 21

Außerordentliche Student/innen

(1) Studienbewerber/innen, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemein bildende Schule besuchen, ihre Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. 1964 I S. 640, 1975 I S. 3155) ableisten, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze als außerordentliche Student/innen aufgenommen werden, wenn sie in dem von ihnen gewählten Hauptfach in einer Aufnahmeprüfung eine weit über den Durchschnitt lie-

gende künstlerische Befähigung nachweisen, die ein späteres erfolgreiches Vollstudium erwarten lässt. Zur Aufnahme des Vollstudiums ist die/der außerordentliche Student/in nur berechtigt, wenn sie/er seine künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer vollständigen Aufnahmeprüfung gemäß § 8 Absatz 1 nachgewiesen hat.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliche/außerordentlicher Student/in ist

1. eine mindestens mit der Note „1,5“ oder 23 Punkten bewertete Prüfungsleistung im Hauptfach,
2. die Empfehlung der Aufnahmeprüfungskommission, die/den Studienbewerber/in auf Grund ihrer/seiner außergewöhnlichen künstlerischen Befähigung als außerordentliche Studentin/außerordentlichen Studenten aufzunehmen,
3. das Vorhandensein eines Studienplatzes; ein/e Studienbewerber/in für ein Vollstudium darf durch die Aufnahme der/des außerordentlichen Student/in nicht an der Aufnahme ihres/seines Studiums gehindert werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht. Im Übrigen gelten für die Immatrikulation und die Exmatrikulation der außerordentlichen Student/innen die allgemeinen Vorschriften.

§ 22

Externes Studium

Studienbewerber/innen anderer Hochschulen für die Studienrichtung Oper des Studienganges Gesang können auf Antrag ihre Ausbildung im Hauptfach Gesang außerhalb der Hochschule wahrnehmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss Oper.

§ 23

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater vom 2. März 1988/10. Januar 1990, zuletzt geändert am 14. Oktober 2015, außer Kraft.

(2) Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt erstmals für Studienbewerber, die sich zum Wintersemester 2007/2008 bewerben.

(3) § 20 Absatz 4 gilt erstmals für Studierende der Hochschule,

1. die ihr Studium zum Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben oder
2. deren Studienzeit im Wintersemester 2006/2007 mehr als das Doppelte beträgt; diese können mit Ablauf des Wintersemesters 2007/2008 exmatrikuliert werden. Über Härtefälle entscheidet der Studiendekanatsrat.

(4) Die Regelungen der §§ 3, 12, 13 und 23 gelten erstmals für das Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Hamburg, den 20. April 2016

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1201

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Telefax: +49/40/42731-0143
 NUTS-Code: DE600
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**
 Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/>
 Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
 Sanierung der Stadtteilschule Erich-Kästner-Schule am Standort Hermelinweg in Hamburg – Objektplanung gem. § 34 HOAI und Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI
 Referenznummer der Bekanntmachung:
 SBH VgV VV 023-16 DK
- II.1.2) **CPV-Code Hauptteil:** 71240000
- II.1.3) **Art des Auftrags:** Dienstleistungen
- II.1.4) **Kurze Beschreibung:**
 Die Erich-Kästner-Stadtteilschule befindet sich in Hamburg Farmsen. Sie wird von 1.350 Schülern der Klassenstufe 5-13 besucht, davon 100 Inklusiv und 5 Rollstuhlfahrer. Die nördlich des Geländes gelegene G16 (berufsbildende Gewerbeschule) bildet ca. 1.000 Schülerinnen und Schüler aus. Auf dem Schulgelände, mit einer Fläche von

ca. 29.120 m², befinden sich derzeit folgende Gebäude aus den 1970er Jahren:

Doppel-H-Gebäude (Geb. 1, NGF 3.436 m²) Einfeldsporthalle (Geb. 2, NGF 638 m²) Klassengebäude (Geb. 4, NGF 432 m²) Hauptgebäude (Geb. 5, NGF 6.773 m²) Dreifeldsporthalle (gehört zur G16).

Weiter siehe II.2.4

- II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**
 Wert ohne MwSt.: 588.000,- Euro
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja, Angebote sind möglich für alle Lose.
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
Objektplanung gem. § 34 HOAI
Los-Nr.: 1
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s):** 71240000
- II.2.3) **Erfüllungsort**
 NUTS-Code: DE600
 Hauptort der Ausführung: Hamburg
- II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**
 Eine Grundsanierung/Erneuerung des gesamten Standortes ist in folgenden Schritten geplant:
 2017 – 2018 Neubau*
 2018 – 2019 Sanierung des Doppel-H-Gebäudes (1)
 2020 Abbruch des Hauptgebäudes (5)
 2016 – 2020 Sanierung/Erneuerung der Ziele*
 2018 – 2020 Neugestaltung der Freianlagen*
 2022 Sanierung der Einfeldsporthalle (2)
 Die mit (*) markierten Maßnahmen sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens
- Aufgabenstellung**
 An dem Doppel-H-Gebäude und an der Sporthalle soll eine innere und äußere, technische und teils energetische Grundsanierung erfolgen. Hierbei ist sowohl die Hamburger Klimaschutzverordnung als auch der wirtschaftliche Kosten/Nutzen-Aspekt unter Berücksichtigung des Lebenszyklusmodells zu beachten.
 Bei allen Gebäuden am Standort ist mit schadstoffbelasteten Bauteilen in Innenräumen und an der Gebäudehülle zu rechnen, die fachgerecht entsorgt werden müssen. Ein Schadstoffgutachten liegt vor.
- Doppel-H-Gebäude**
 Das Gebäude ist ein gängiger Schul-Typbau aus den 1970er Jahren. Zwei parallele schmale Riegel nehmen auf drei Geschossen die Unterrichts-räume auf. Das Gebäude wurde vor ca. 8 Jahren durch den Zubau des dreiseitig umschlossenen Hofes im Süden und durch einen Aufzug an der südlichen Westfassade erweitert.

Wärmeversorgung

Im Heizraum soll ein BHKW installiert werden, welches den gesamten Standort mit Wärme versorgt. Derzeit erfolgt dies noch über zwei Kessel aus den Jahren 1982 und 1992. Außer im Bereich des Einschubes soll das Wärmeverteilnetz und die dazugehörigen Heizkörper komplett erneuert werden.

Sporthalle

Der nicht unterkellerte Stahlbeton-Skelettbau stammt ebenfalls aus den 1970er Jahren und ist Teil der sogenannten 25er Serie. Der Vorbau mit den Umkleiden besteht aus tragenden Mauerwerksinnenwänden. Die Fassade besteht aus ungedämmten Sichtbetontafeln. Belichtet wird die Halle über 2 m hohe Lichtbänder aus Profilitglas an beiden Längsseiten.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung der Halle erfolgt derzeit über eine Umluftheizung. Es soll ein möglicher Ersatz durch ein anderes Heizsystem, wie z.B. eine Pumpenwasser-Deckenstrahlheizung untersucht werden. Das statische Wärmeverteilnetz der Nebenräume ist vermutlich abgängig und soll ggf. erneuert werden. Die Leitungen verlaufen in Boden und Decken. Es wird angestrebt, das Gebäude an das Netz des BHKWs im Doppel-H-Gebäude anzuschließen.

Abbruch Hauptgebäude

Bei dem abzubrechenden Hauptgebäude handelt es sich um einen dreigeschossigen Stahlbetonskelettbau. Unter dem Gesamten Gebäude befindet sich ein Kriechkeller mit einer lichten Höhe von ungefähr einem Meter. Die Schadstoffsanierung, die vor dem Abbruch zu erfolgen hat ist auch hier Bestandteil der Planung. Ebenso soll bei der Planung der Ausbau werthaltiger Baustoffe zum Verkauf, wie z.B. der Aluminiumguss-Fassade, Berücksichtigung finden.

Für die Gesamtmaßnahme ist ein Volumen von 3.200.000,- Euro (KG 300+400) netto geschätzt.

Die zu vergebenden Leistungen für LOS 1 bestehen aus:

- Leistungsphase 2-3 Objektplanung gem. § 34 HOAI;
- Leistungsphasen 4-8 Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Besondere Leistung: Abbruchplanung
- Weitere besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

Die Schulleitung und ggf. weitere Vertreter aus behördlichem Kontext werden in beratender Funktion an der Bewerberauswahl und an den Vergabeverhandlungen teilnehmen.

Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VgV-Verfahrens durch D&K drost consult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium – Name:

Fachlicher Wert/Gewichtung: 20

Qualitätskriterium – Name:

Qualität/Gewichtung: 30

Qualitätskriterium – Name:

Kundendienst/Gewichtung: 10

Qualitätskriterium – Name:

Ausführungszeitraum/Gewichtung: 10

Kostenkriterium – Name:

Preis/Honorar/Gewichtung: 30

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 388.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 72

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl: 3

Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/ -anforderungen erfüllen, sind für die Wertung der Auswahlkriterien zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.

Die Auswahl für Los 1 erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Objektplanung eingereichten zwei Referenzprojekte, welche innerhalb der vergangenen 8 Jahre (Stichtag 1. Januar 2008) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sind) vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und jeweils die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 20 Punkte erreicht werden.

Die Erfahrung aus vergleichbaren Projekten mit den zusätzlichen Anforderungen eines Abbruchs bzw. eines BHKWs zeigt, dass der in § 46 Abs. 3 VgV vorgegebene Zeitraum von höchstens 3 Jahren das Teilnehmerfeld stark eingrenzt. Um einen Wettbewerb zu gewährleisten, wird der Betrachtungszeitraum auf 8 Jahre erhöht.

Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens.

Der bei der Auswahl verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird zusammen mit

- dem Bewerbungsbogen zur Verfügung gestellt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl gemäß § 75 (6) VgV unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: ja
Beschreibung der Optionen:
– Leistungsphasen 4 bis 8 Objektplanung gem. § 34 HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
– Besondere Leistung: Abbruchplanung;
– Weitere besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:
**Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI
Los-Nr.: 2**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 71240000
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE600
Hauptort der Ausführung: Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Maßnahmentext siehe II.2.4) Los 1
Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:
– Leistungsphase 2-3 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (Anlagengruppe 1-5, 7-8);
– Leistungsphase 4-8 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (Anlagengruppe 1-5, 7-8) als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
– Besondere Leistung: Abbruchplanung
– Weitere besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien
Qualitätskriterium – Name:
Fachlicher Wert/Gewichtung: 20
Qualitätskriterium – Name:
Qualität/Gewichtung: 30
Qualitätskriterium – Name:
Kundendienst/Gewichtung: 10
Qualitätskriterium – Name:
Ausführungszeitraum/Gewichtung: 10
Kostenkriterium – Name:
Preis/Honorar/Gewichtung: 30
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 200.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Laufzeit in Monaten: 72
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden
Geplante Mindestzahl: 3
Höchstzahl: 5
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/ -anforderungen erfüllen, sind für die Wertung der Auswahlkriterien zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.
Die Auswahl für Los 2 erfolgt anhand der folgenden Auswahlkriterien (gewertet werden die Projekte aus der Referenzliste, welche innerhalb der vergangenen 8 Jahre (Stichtag 1. Januar 2008) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sind).
1. Die Anlagengruppen 1-5 und 7-8 gem. § 53 HOAI wurden bearbeitet: kein Projekt = 0 Punkte; 1 Projekt = 1 Punkt; 2 Projekte = 2 Punkte; 3 oder mehr Projekte = 3 Punkte (insgesamt max. 3 Punkte).
 2. Die Leistungsphasen 2-3 und 5-8 technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI wurden bearbeitet: kein Projekt = 0 Punkte; 1 Projekt = 1 Punkt; 2 Projekte = 2 Punkte; 3 oder mehr Projekte = 3 Punkte (insgesamt max. 3 Punkte).
 3. Die Projektkosten in der KG 400 erreichen mind. 500.000,- Euro (netto): kein Projekt = 0 Punkte; 1 Projekt = 1 Punkt; 2 Projekte = 2 Punkte; 3 oder mehr Projekte = 3 Punkte (insgesamt max. 3 Punkte).
 4. Bei dem Projekt handelt es sich um eine Sanierungsmaßnahme: kein Projekt = 0 Punkte; 1 Projekt = 1 Punkt; 2 Projekte = 2 Punkte;

3 oder mehr Projekte = 3 Punkte (insgesamt max. 3 Punkte).

5. Das Projekt umfasst die Betreuung von hochbaulichen Abbruchmaßnahmen: kein Projekt = 0 Punkte; 1 Projekt = 1 Punkt; 2 Projekte = 2 Punkte; 3 oder mehr Projekte = 3 Punkte (insgesamt max. 3 Punkte).

Die Erfahrung aus vergleichbaren Projekten mit den zusätzlichen Anforderungen eines Abbruchs bzw. eines BHKWs zeigt, dass der in § 46 Abs. 3 VgV vorgegebene Zeitraum von höchstens 3 Jahren das Teilnehmerfeld stark eingrenzt. Um einen Wettbewerb zu gewährleisten, wird der Betrachtungszeitraum auf 8 Jahre erhöht.

Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens.

Der bei der Auswahl verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird zusammen mit dem Bewerbungsbogen zur Verfügung gestellt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl gemäß § 75 (6) VgV unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: ja

Beschreibung der Optionen:

- Leistungsphasen 3 bis 8 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Besondere Leistung: Abbruchplanung;
- Weitere besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen)

- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

- II.2.14) Zusätzliche Angaben
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Mit dem Teilnahmeantrag sind pro Los folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie);
- Anlage 1B: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck);
- Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck);
- Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz (Vordruck);
- Anlage 1E: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck);
- Anlage 1F: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);
- Anlage 1G: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);
- Anlage 1H: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck);
- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.2 genannten Deckungssummen (in Kopie) oder den Nachweis über die Anhebung gemäß Ziffer III.1.2. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.2;
- Anlage 3A: Nachweis der beruflichen Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung (in Kopie);
- Anlage 3B: Nachweis der beruflichen Qualifikation der Projektleitung (Studiennachweis)
- Für Los 1 Anlage 3C1/3C2: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten für Leistungen der Objektplanung gem. § 34 HOAI (siehe II.2.9) sowie III.1.3) mit Referenzschreiben.
- Für Los 2 Anlage 3C: Liste von Referenzobjekten (siehe II.2.9) sowie III.1.3) für Leistungen der Technischen Ausrüstung gem. § 55 HOAI.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Bei Bewerbungen mit Unterauftragnehmern sind die geforderten Unterlagen für den Bewerber sowie für alle Unterauftragnehmer vorzulegen.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist,

erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in Übersetzung vorzulegen.

Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen.

Für die geforderten Angaben sind pro Los die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese Unterlagen sind unter der folgenden Adresse herunterzuladen: <http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/>

Es sind nur Bewerbungen pro Los mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden weder in Teilnahme- noch in Angebotsphase zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

Die Bewerbung ist (mit Angabe der Vergabenummer und des Loses) gekennzeichneten, in einem verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Der einzureichende Teilnahmeantrag ist nur mit der originalen Unterschrift (keine Scans, Kopien o.ä.) eines unterschreibungsberechtigten Vertreters des Wirtschaftsteilnehmers gültig

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden). Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben ist als Nachweis ausreichend. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und jeweils in voller Deckungshöhe nachgewiesen werden. Es ist pro LOS der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Los 1: Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Objektplanung

gem. § 34 HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2013, 2014; 2015). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 350.000,- Euro (netto) erreichen.

Los 2: Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2013, 2014; 2015). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 200.000,- Euro (netto) erreichen.

Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtschuld aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 45 Abs. 5 VgV aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

(A) Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

Los 1: Architekt/-in gem. § 75 (1) VgV

Los 2: Ingenieur/-in gem. § 75 (2) VgV

(B) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers, der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier:

Los 1: Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur (mindestens FH)

Los 2: Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Ingenieurwesen (mindestens FH) für die Leistung Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI HLS oder ELT

(C) Für Los 1 Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAI:

Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 8 Jahre (Stichtag 1. Januar 2008) mit einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein.

Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300+400 gem. DIN 276), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE- Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen.

Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen.

Für Los 2 Nachweis der erbrachten Leistungen für den Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI:

Liste der wesentlichen in den letzten max. 8 Jahren (Stichtag: 1. Januar 2008) erbrachten Leistungen unter Angabe:

- der Projektbezeichnung;
- der Kosten in der Kostengruppe 400 (in EUR; netto);
- des (öffentlichen/privaten) Auftraggebers (inkl. Nennung des Ansprechpartners mit Kontaktdaten);
- des Leistungszeitraums;
- der ausgeführten Leistungsphasen;
- der bearbeiteten Anlagengruppen;
- ob es sich bei dem Projekt um eine Sanierung handelt;
- ob das Projekt die Betreuung von hochbaulichen Abbruchmaßnahmen umfasst.

Aus den eingereichten Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

D) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (inklusive Führungskräfte) mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation der letzten drei Jahre (je Jahr 2013, 2014, 2015).

Für Los 1 sind im Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAI mind. 3 festangestellte Architekten bzw. Absolventen der Fachrichtung Architektur (mind. FH) inkl. Büroinhaber, Geschäftsführer etc. im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Für Los 2 sind im Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (Bereich HLS, Anlagegruppe 1-3) mind. 2 festangestellte Ingenieure bzw. Absolventen der Fachrichtung Ingenieurwesen (mind. FH) inkl. Büroinhaber, Geschäftsführer etc. im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen. Im Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (Bereich ELT, Anlagegruppe 4-5) mind. 1 festangestellte Ingenieure bzw. Absolventen der Fachrichtung Ingenieurwesen (mind. FH) inkl. Büroinhaber, Geschäftsführer etc. im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

E) Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Los 1: Geforderte Berufsqualifikation gem. § 75 (1) VgV.

Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 34 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortli-

che Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

Los 2: Geforderte Berufsqualifikation gem. § 75 (2) VgV.

Als Berufsqualifikation wird der Beruf Ingenieur/in für die Leistungen gem. § 55 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

Die Durchführung der Leistungen soll gem. § 73 (3) VgV unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.

Der Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden pro Los nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
1. August 2016, 14.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: -

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
 Bekanntmachung sowie Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/579602/lieferungen-und-leistungen/>
 Hinter dem Wort „LINK“ sind dort pro Los die Unterlagen für die hier jeweils ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
 Es erfolgt kein Versand der Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail.
 Fragen und Antworten während der Bewerbungsphase werden nur in anonymisierter Form ebenfalls auf der vorgenannten Plattform sowie auf der folgenden Homepage veröffentlicht:
<http://www.hamburg.de/fb/vgv-ausschreibungen/>
 Ein Versand der Fragen und Antworten während der Bewerbungsphase per E-Mail erfolgt nicht.
 Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens:
 Versendung der Angebotsaufforderung für Los 1 und Los 2: 35. KW 2016; Einreichung der Honorarangebote für Los 1 in der 39. KW 2016 und für Los 2 in der 40. KW 2016; Verhandlungsgespräche für Los 1 in der 42. KW 2016 und für Los 2 in der 43. KW 2016.
 Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**
 Vergabekammer bei der
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
 Deutschland
 Telefax: +49/40/42731-0499
- VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**
- VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**
 Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
 Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Rechtsabteilung U 1,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Telefax: +49/40/42731-0143
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 1. Juli 2016
 Hamburg, den 1. Juli 2016
-
- Die Finanzbehörde** 597
-
- Auftragsbekanntmachung**
Bauauftrag
 Richtlinie 2014/24/EU
- ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**
- I.1) **Name und Adressen**
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Telefax: +49/40/42731-0143
 NUTS-Code: DE600
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**
 Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>.
 Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags**
SBH VOB OV 072-16 LG – Neubau der Mensa+ und Einschub an den Schulen am Sachsenweg – Stark- & Schwachstrom
Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VOB OV 072-16 LG
- II.1.2) CPV-Code Hauptteil:** 45214220
- II.1.3) Art des Auftrags**
Bauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung**
Der Campus Schulen am Sachsenweg beherbergt das Gymnasium Ohmoor, die Stadtteilschule Niendorf und die Grundschule Sachsenweg und liegt im Hamburger Stadtteil Niendorf.
Der Neubau „Mensa+“ umfasst einen zweigeschossigen freistehenden Neubau in Massivbauweise und beherbergt folgende Funktionen: Mensa mit angeschlossener Vollküche, Bibliothek, Fachklassen, Sanitär- und Nebenräume. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 2 250 m². Die Baustelle ist über die Straße Sachsenweg unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.
Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme voraussichtlich Mai 2016 bis September 2017.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert**
Wert ohne MwSt.: 360.000,- Euro
- II.1.6) Angaben zu den Losen**
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) Beschreibung**
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s):** 45315100
- II.2.3) Erfüllungsort**
NUTS-Code: DE600
Hauptort der Ausführung:
Sachsenweg 74-76, 22455 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung**
- NSHV
 - UV EG,UG, Küche
 - S1BE
 - 5.500 m Datenverkabelung Kat 7
 - 100 Doppeldatendosen
 - 2 x 19“ Wandschrank 42 HE
- II.2.5) Zuschlagskriterien**
Die nachstehenden Kriterien: Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert**
Wert ohne MwSt.: 360.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**
Laufzeit in Monaten: 11
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja
- II.2.11) Angaben zu Optionen**
Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen**
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben**
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.
Voraussichtlicher Ausführungstermin: 3. Quartal 2016 bis 4. Quartal 2017.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
ODER:
Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
ODER:
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Umsätze aus den letzten drei Jahren 2013, 2014 und 2015 gem. §6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A
UND:
– gültige Freistellungsbescheinigung.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqua-

likationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

ODER:

- mindestens 3 Referenzen gem. § 6 a EU Nr. 3 a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer im ABL.:
2015/S 230-417360

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

3. August 2016, 10.30 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis:

30. September 2016

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

3. August 2016, 10.30 Uhr

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist NICHT öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben**

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebenen Leistungen zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt KEIN VERSAND per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/4 27 31 - 04 99

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Rechtsabteilung U 1,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Telefax: +49/40/42731-0143

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
 5. Juli 2016

Hamburg, den 5. Juli 2016

Die Finanzbehörde

598

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-0143,
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Eulenkrogstraße 166, 22359 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 063-16 LG**
 Die Grundschule Eulenkrogstraße befindet sich im Hamburger Stadtteil Volksdorf. Durch die abgeschlossene Baumaßnahme für den Neubau des zweigeschossigen Klassenraumgebäudes mit GBS in Holzmassivbauweise und einen Umbau des Verwaltungsgebäudes, muss die ELA-Anlage erneuert und die Hausalarmanlage vergrößert werden.
 Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme voraussichtlich August 2016 bis September 2016.
- Informationstechnik**
 Leistungsumfang:
- ELA-Anlagen nach VDE 0828 (DIN/EN60849)
 - Hausalarm-Anlagen nach BHE-Richtlinie
 - Erweiterung der Hausalarmanlage
 - Abschaltvorrichtungen für Musikanlagen
 - VKA-Verteiler, LSA-Plus, Rangierungen
 - Anschlussdosen
 - Einschließlich aller notwendigen Verkabelungen
- HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Baubeginn: ca. August 2016
 Bauende: ca. September 2016
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht..

- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 22. Juli 2016 bis 10.10 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote finden statt am 22. Juli 2016 um 10.10 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bei der Submission zugelassene Personen:
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
 Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer
 oder
- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
 - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
 - Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
 - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
- und
- gültige Freistellungsbescheinigung.
- Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 22. August 2016.
- w) Beschwerdestelle:
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-0137

- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 6. Juli 2016

Die Finanzbehörde

599

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/42801-2787, Telefax: 040/42731-0949
E-Mail: dezernat4submission@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Straßenbauarbeiten.
- e) Hamburg
- f) Vergabenummer: **003-016**
3500 m² Asphaltdecke herstellen
820 m² Betonplatten verlegen
580 m Bordkante setzen
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: September 2016
Ende: Dezember 2016
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme, vom 14. Juli 2016 bis 28. Juli 2016 (10.30 Uhr), montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 23,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Kasse Hamburg

IBAN 2720 0000 0000 2000 1583

BIC MARKDEF 1200

Referenz: 4090830000089, 231000004145, 003-016

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 28. Juli 2016, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038,
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 28. Juli 2016 um 10.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. August 2016.
- w) Beschwerdestelle:
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4, Baudezernat
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 30. Juni 2016

Das Bezirksamt Eimsbüttel

600

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB EU 018-16 JS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau STS Fischbek-Falkenberg, Fischbeker Moor 6, Hamburg, hier: Außenanlagen, Tischler

Bauftrag:

Los 1: Außenanlagen

– 2.450 m² Pflanzarbeiten

– 1.350 m Betonborde

– 1.950 m² wassergebundene Decke

– 1.150 m² Muldenversickerung

Los 2: Tischler

– 136 St. Türelemente mit und ohne Brandschutzanforderungen

1220

Dienstag, den 12. Juli 2016

Amtl. Anz. Nr. 55

- 145 m² Wandbekleidungen mit und ohne Akustikanforderungen
- WC-Trennwände für 26 Kabinen

Auftragswert ohne MwSt.:

Los 1: 491.000,- Euro

Los 2: 474.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags:

Los 1: 12 Monate

Los 2: 10 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
29. Juli 2016, 10.10 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung erreichen Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
unternehmen/ausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/unternehmen/ausschreibungen.html)

Bekanntmachung sowie die Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattformunter:

[http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/
5796092/lieferungen-und-leistungen/](http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/)

Hamburg, den 30. Juni 2016

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 601

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 007-16 TG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Lessing Stadtteilschule, Hanhoopsfeld in Hamburg, hier: Förderanlagen

Bauftrag:

Hier: 6 Stück Aufzüge, als Seilaufzug, ohne Maschinenraum, teilweise Durchladung, Tragkraft 5 x 630 kg, 1 x 1650 kg

Ausführungsfrist:

Baubeginn: ca. März/April 2017

Bauende: ca. Januar 2018

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
27. Juli 2016, 10.30 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung erreichen Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
unternehmen/ausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/unternehmen/ausschreibungen.html)

Bekanntmachung sowie die Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattformunter:

[http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/
5796092/lieferungen-und-leistungen/](http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/)

Auf beiden Homepages werden zudem etwaige Auskunftserteilungen veröffentlicht.

Hamburg, den 4. Juli 2016

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 602

Öffentliche Ausschreibung eines Liefervertrags

f & w fördern und wohnen AöR,

- Abteilung Beschaffungsmanagement -,

Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,

E-Mail: Ausschreibung@foerdernundwohnen.de

Ausschreibung Nr. **ÖA 040-2016**

Lieferung von Schildern, Aufklebern und Piktogrammen

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

→ Unternehmen

→ Ausschreibungen

→ Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)

→ ÖA 040-2016

Angebotsfrist: 21. Juli 2016, 13.00 Uhr

Hamburg, den 5. Juli 2016

f & w fördern und wohnen AöR 603

Neue Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Seit dem 9. Juni 2016 gehören dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Dr.-Ing. Herbert Aly, Wismar – Vorsitzender

Thomas Meier-Hedde, Hamburg – Stellv. Vorsitzender

Dipl.-Ing. Wolfgang Bühr, Grundhof

Dipl.-Ing. Lutz Müller, Buxtehude

Dr.-Ing. Klaus Borgschulte, Bremen

Dipl.-Ing. Stefan Deucker, Hamburg

Ltd. Regierungsdirektor Andreas Richter, Hamburg

Dr. Birgit Gruner, Hamburg

Prof. Dr.-Ing. Stefan Krüger, Hamburg

Ausgeschieden: Albrecht Grell, Hamburg

Hamburg, den 29. Juni 2016

**Hamburgische
Schiffbau-Versuchsanstalt GmbH Hamburg
Die Geschäftsführung** 604